

# **Feuerwehrsatzung**

## **der Großen Kreisstadt Marienberg**

vom 14.11.2022

### **Inhalt**

#### **Vorbemerkung**

#### **Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Marienberg**

##### **§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr**

##### **§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr**

##### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

##### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

##### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

##### **§ 6 Kinderfeuerwehr**

##### **§ 7 Jugendfeuerwehr**

##### **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

##### **§ 9 Unterstützungsabteilung**

##### **§ 10 Ehrenmitglieder**

##### **§ 11 Organe der Stadtfeuerwehr**

##### **§ 12 Stadtwehrleiter**

##### **§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss**

##### **§ 14 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr**

##### **§ 15 Bestellung von Funktionsträgern**

##### **§ 16 Wahlen**

##### **§ 17 Inkrafttreten**

## **Vorbemerkung**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

## **Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Marienberg**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat am 14.11.2022 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),

die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr Marienberg ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Marienberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer freiwilligen Stadtfeuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Freiwillige Feuerwehr Ansprung
- Freiwillige Feuerwehr Gebirge
- Freiwillige Feuerwehr Kühnhaide
- Freiwillige Feuerwehr Lauta
- Freiwillige Feuerwehr Lauterbach
- Freiwillige Feuerwehr Marienberg
- Freiwillige Feuerwehr Niederlauterstein
- Freiwillige Feuerwehr Pobershau
- Freiwillige Feuerwehr Reitzenhain
- Freiwillige Feuerwehr Rittersberg
- Freiwillige Feuerwehr Rübenau
- Freiwillige Feuerwehr Satzung
- Freiwillige Feuerwehr Sorgau
- Freiwillige Feuerwehr Zöblitz

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Stadtfeuerwehr Marienberg“. Ortsfeuerwehren führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr“ und den beigefügten Ortsteilnamen.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in allen Ortsfeuerwehren in der Einsatzabteilung geleistet.

Es bestehen neben den aktiven Einsatzabteilungen folgende Abteilungen:

- Kinderfeuerwehr Ansprung

- Jugendfeuerwehr Ansprung
- Alters- und Ehrenabteilung Ansprung
- Kinderfeuerwehr Gebirge
- Jugendfeuerwehr Gebirge
- Alters- und Ehrenabteilung Gebirge
- Kinderfeuerwehr Kühnhaide
- Jugendfeuerwehr Kühnhaide
- Alters- und Ehrenabteilung Kühnhaide
- Kinderfeuerwehr Lauta
- Jugendfeuerwehr Lauta
- Alters- und Ehrenabteilung Lauta
- Kinderfeuerwehr Lauterbach
- Jugendfeuerwehr Lauterbach
- Alters- und Ehrenabteilung Lauterbach
- Kinderfeuerwehr Marienberg
- Jugendfeuerwehr Marienberg
- Alters- und Ehrenabteilung Marienberg
- Kinderfeuerwehr Niederlauterstein
- Jugendfeuerwehr Niederlauterstein
- Alters- und Ehrenabteilung Niederlauterstein
- Kinderfeuerwehr Pobershau
- Jugendfeuerwehr Pobershau
- Alters- und Ehrenabteilung Pobershau
- Kinderfeuerwehr Reitzenhain
- Jugendfeuerwehr Reitzenhain
- Alters- und Ehrenabteilung Reitzenhain
- Kinderfeuerwehr Rittersberg
- Jugendfeuerwehr Rittersberg
- Alters- und Ehrenabteilung Rittersberg
- Kinderfeuerwehr Rübenau
- Jugendfeuerwehr Rübenau
- Alters- und Ehrenabteilung Rübenau
- Kinderfeuerwehr Satzung
- Jugendfeuerwehr Satzung
- Alters- und Ehrenabteilung Satzung
- Kinderfeuerwehr Sorgau
- Jugendfeuerwehr Sorgau
- Alters- und Ehrenabteilung Sorgau
- Kinderfeuerwehr Zöblitz
- Jugendfeuerwehr Zöblitz
- Alters- und Ehrenabteilung Zöblitz
- Unterstützungsabteilung Stadtfeuerwehr Marienberg

(4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem hauptamtlichen Stadtwehrleiter und seinen zwei ehrenamtlichen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem jeweiligen ehrenamtlichen Ortswehrleiter und seinem ehrenamtlichen Stellvertreter.  
Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

## § 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflicht

- a. Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c. nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Die Stadtfeuerwehr übernimmt die Aufgaben nach §§ 85 und 86 SächsWG und die Einsatzplanung und Führung der Wasserwehr bei Hochwasser.

(3) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

## § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Dienst sind:

- a. die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c. die charakterliche Eignung,
- d. die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f. die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

(2) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollten in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(3) Für die Aufnahme in die Unterstützungsabteilung gilt Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 1 Buchstabe b) und e).

(4) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, die Mitglied

- a. in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

- b. in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

- (5) Aufnahmegerüste sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Vollendung der Probezeit von einem halben Jahr und Anhörung des Leiters der Ortsfeuerwehr.

Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Stadtfeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtlich aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus gesundheitlichen, persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a. wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem Zeitraum von 4 Jahren nicht erfolgreich abschließen kann,
- b. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e. wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 4 festgestellt wird, oder
- f. bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt durch den Oberbürgermeister, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung und in der Unterstützungsabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1 (ohne § 18 Absatz 4 Satz 1 SächsBRKG), Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchstaben a) bis c)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst und die Angehörigen der Ortsfeuerwehr zugehörigen Abteilungen und Gruppen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen ehrenamtlichen Stellvertreter nach § 16 Absatz 1 sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 10 zu wählen.
- (2) Die Große Kreisstadt Marienberg hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Stadtfeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- e. den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f. die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstaben a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Stadtfeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schulhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
  - a. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - b. die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
  - c. die Dienstbeendigung durch den Oberbürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchstaben a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.
- (9) Die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte, sowie ihre Stellvertreter haben zu Beginn ihrer Funktion und in Abständen von 3 Jahren oder auf Anforderung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen.

## § 6 Kinderfeuerwehr

In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Kinderfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a. in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 10. Lebensjahres,
- b. aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- c. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d. aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- e. Gleches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch ehrenamtliche Angehörige der Ortsfeuerwehr erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind und nicht gleichzeitig die Jugendfeuerwehr leiten. Ihre Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung ist nicht erforderlich. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss im Besitz einer gültigen „Card für Jugendleiter (Juleica)“ sein.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a. in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 21. Lebensjahres,
  - b. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - d. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
  - e. Gleches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart muss im Besitz einer gültigen „Card für Jugendleiter (Juleica)“ sein. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

## **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr ab dem vollendeten 65. Lebensjahr wechseln, wenn sie aus der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

- (2) Der Stadtwehrleiter kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung vor dem vollendeten 65. Lebensjahr gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung schlagen dem Ortswehrleiter ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren vor.

## **§ 9 Unterstützungsabteilung**

- (1) Der Stadtwehrleiter kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen aus der aktiven Abteilung den Übergang in die Unterstützungsabteilung gestatten, die ihre geforderten Plichten nach § 5 Absatz 5 a) und b) dauerhaft nicht erbringen können, aber sich weiterhin in der Ortsfeuerwehr ehrenamtlich engagieren wollen.

In Ausnahmefällen können auch Personen ab dem 16. Lebensjahr mit besonderem, dem Brandschutz dienlichem, Fachwissen oder Fähigkeiten aufgenommen werden. Über die Aufnahme nach § 3 Abs. 3 in die Unterstützungsabteilung entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses.

- (2) Zu den Aufgaben der Unterstützungsabteilung zählen insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung, die Unterstützung von Einsatzkräften während der Aus- und Fortbildung und bei Einsätzen und weiteren dem Brandschutz förderlichen Diensten. Die Feuerwehrangehörigen der Unterstützungsabteilung erfüllen Ihre Aufgaben nach Weisung des Ortswehrleiters.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchstaben d) und e) ist die Abberufung durch den Oberbürgermeister möglich.

## **§ 11 Organe der Stadtfeuerwehr**

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- a. Stadtwehrleiter
- b. Stadtfeuerwehrausschuss
- c. Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

## **§ 12 Stadtwehrleiter**

- (1) Für die Stelle des hauptamtlichen Stadtwehrleiters bestellt der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses einen Bediensteten der Stadt mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtwehrleiters. Bestellt werden kann nur, wer über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen

Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum „Verbandsführer“ gem. FwDV 2 und „Leiter einer Feuerwehr“ gem. FwDV 2. Der Stadtwehrleiter sollte seinen ersten Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Marienberg haben.

(2) Die zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

Die Reihenfolge und Aufgaben der Stellvertreter werden durch den Stadtwehrleiter festgelegt.

(3) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere:

- a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b. regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr ehrenamtlich zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c. die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d. die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- f. die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g. auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i. im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(4) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(6) Der Stadtwehrleiter soll

- a. bei Brandverhütungsschauen unterstützend mitwirken sowie
  - b. die Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren wahrnehmen.
- (7) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 3, hier jedoch nur die Buchstaben a, b, d, f, h i und j, der Buchstabe j jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.
- (8) Ortswehrleiter, stellvertretende Ortswehrleiter und die stellvertretenden Stadtwehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

## § 13 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters und wählt die ehrenamtlichen Stellvertreter des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Aufnahme in die Unterstützungsabteilung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
- den Ortswehrleitern oder einem Stellvertreter sowie
- dem Schriftführer.

Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.

Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter, im Verhinderungsfall ihre Vertreter.

Der Stadtfeuerwehrausschuss wählt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die zwei Stellvertreter des Stadtwehrleiters auf die Dauer von 5 Jahren. Sofern kein Widerspruch nach § 16 Absatz 13 erfolgt, beruft der Stadtwehrleiter die Stellvertreter des Stadtwehrleiters.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll vier Mal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (4) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 16.
- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Stadtwehrleiter bestimmt.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 außer der Wahl der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, 3 sowie 6 entsprechend. Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus:
- dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter und
  - die nach § 16 Absatz 10 bis 14 gewählten zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

Bei Bedarf können weitere Personen ohne Stimmberechtigung beratend hinzugezogen werden.

## § 14 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung andere Organe der Stadtfeuerwehr zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr werden der ehrenamtlich tätige Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter und die zusätzlichen maximal 6 Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.  
Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

- (3) Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehören. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

## § 15 Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
- Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer,
  - Maschinisten,
  - Ausbilder,
  - Gerätewarte, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheit, Schriftführer,
  - der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und
  - Jugendfeuerwehrwarte, Kinderfeuerwehrwarte, sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Ortswehrleiter aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Stadtwehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

## § 16 Wahlen

- (1) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen für die Dauer von fünf Jahren in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Oberbürgermeister einen

geeigneten Feuerwehrangehörigen, insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Marienberg einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Gruppenführer“ gem. FwDV 2 und „Leiter einer Feuerwehr“ gem. FwDV 2. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Marienberg haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (6) Wahlen sind vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberchtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder § 13 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberchtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.
- (10) Für die Wahl der maximal 6 zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 8, ohne die geforderte Führungsausbildung. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des

Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig, oder für die Große Kreisstadt Marienberg nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg die Gewählten schriftlich in die Positionen auf die Dauer von fünf Jahren.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Marienberg vom 30.05.2016, sowie die Feuerwehrsatzung der Stadt Zöblitz vom 16.11.2010 außer Kraft.

Marienberg, 15.11.2022

Heinrich  
Oberbürgermeister

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.